

Richtlinie der Seniorenvertretung

im SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. (SBB)

**Für die Organisation und Durchführung der Arbeit gilt die Richtlinie für die Senioren, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.
(gemäß § 21 Abs. 1 der SBB-Satzung von 2018)**

Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Satzung gleichermaßen an Frauen und Männer. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird bei Personen-bezeichnungen nur die männliche Form verwendet.“

§ 1 Sitz, Zweck und Aufgabe

- (1) Die SBB Senioren haben ihren Sitz am Sitz des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V.
- (2) Die SBB Senioren vertreten die besonderen gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der Einzelmitglieder (Versorgungsempfänger, Rentner und Hinterbliebene der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung 2018 des SBB
- (3) Die SBB Senioren können dazu auch mit anderen demokratischen Seniorenorganisationen zusammenarbeiten.
§ 6 Abs. 5 dieser Richtlinie ist zu beachten.

§ 3 Organe der SBB Senioren

Organe der SBB Senioren sind:

1. der Seniorentag (§ 4)
2. die Hauptversammlung (§ 6)
3. der Vorstand (§ 7).

§ 4 Seniorentag

- (1) Der Seniorentag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Hauptversammlung und dessen aus ihrer Mitte gewähltem Vorstand.

- (2) Die SBB Senioren konstituieren sich nach jedem ordentlichen Gewerkschaftstag des SBB neu (§ 21 Absatz 3 der Satzung 2018 des SBB) und wählen aus ihrer Mitte den Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Je ein Mitglied des Vorstandes muss Arbeitnehmer/Rentner bzw. Beamter/Empfänger von Versorgungsbezügen sein. Findet sich aus einer Gruppe (Arbeitnehmer/Rentner, Beamte/Empfänger von Versorgungsbezügen) kein Kandidat, wird der Sitz bis zu einer regulären Neuwahl durch die andere Gruppe besetzt.
- (3) Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Vorsitzender einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Mitgliedsverbandes des SBB sein.
- (4) Als Vorsitzender ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten des Seniorentages erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch in der Stichwahl eine erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los, dass der Tagungspräsident bzw. die Tagungspräsidentin zieht.
- (5) Zur Wahl des ersten Stellvertreters muss sich ein Mitglied der durch § 4 Abs. (2) Satz 3 nicht berücksichtigten Gruppe stellen. Zur Wahl des zweiten Stellvertreters können sich alle Kandidaten erneut aufstellen lassen

Als Stellvertreter ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten des Seniorentages erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch in der Stichwahl eine erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los, dass der Tagungspräsident bzw. die Tagungspräsidentin zieht.

§ 5 Aufgaben des Seniorentages

Der Seniorentag ist zuständig für:

1. Festlegung der Grundsätze der Seniorenarbeit des SBB, soweit sich dies nicht der Landesvorstand oder die Landesleitung des SBB vorbehalten haben,
2. Wahl des Vorstandes
3. Änderungen der Richtlinie der SBB Senioren bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes auf Vorschlag der Hauptversammlung oder des Seniorentages der SBB Senioren
4. die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen oder Entschlüssen,

5. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand
6. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer des SBB,
7. die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Landesvorstand des SBB.
8. die Feststellung des Haushaltsplanes.

§ 6 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus einem Mitglied je Mitgliedsverband oder Mitgliedsgewerkschaft des SBB zusammen. Eine Vertretung ist zulässig, soll dem Vorstand aber angezeigt werden.
- (2) Die Hauptversammlung soll mindestens einmal jährlich tagen. In jedem fünften Kalenderjahr tagt sie als Senientag.
(§ 4 Abs. 2 dieser Ordnung ist zu beachten).
- (3) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) Anträge an den Senientag, den Bundeskongress der Bundessenorenvertretung des DBB und den Gewerkschaftstag des SBB,
 - b) Anträge und Entschlüsse an den Landesvorstand und die Landesleitung des SBB,
 - c) Anträge und Arbeitsaufträge an den Vorstand,
 - d) die Nachwahl eines Mitgliedes des Vorstandes, wenn ein solches ausgeschieden ist,
 - e) die jährliche Entlastung des Vorstandes
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - g) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Kassenprüfer des SBB
- (4) Die Hauptversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung abwählen.
- (5) Die Hauptversammlung kann beschließen, Mitglied in anderen demokratischen Organisationen zu werden, die die Interessen der Senioren vertreten, und die nicht

in Konkurrenz zum DBB oder SBB stehen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung
des Landesvorstandes des SBB.

- (6) Der Vorstand beruft auf den Beschluss der Hauptversammlung spätestens zwei Monate vorher den Seniorentag ein. Der Beschluss ist dem SBB anzuzeigen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand

- a) führt die laufenden Geschäfte,
- b) beruft die Hauptversammlung unter Vorschlag einer Tagesordnung ein,
- c) beruft auf Vorschlag der Hauptversammlung den Seniorentag ein,
- d) bereitet den Haushaltsplan für die Hauptversammlung vor,
- e) arbeitet mit der Landesleitung und dem Landesvorstand des SBB und der Bundessenorenvertretung zusammen,
- f) bereitet Artikel im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vor,
- g) kann Anträge an den Seniorentag des SBB stellen
- h) kann Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage des SBB betreiben

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit nicht in dieser Richtlinie geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des SBB.
- (2) Der Seniorentag des SBB kann sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung geben. Er kann auch auf die Ordnungen des SBB-Gewerkschaftstages zurückgreifen.
- (3) Diese Ordnung wurde vom Landesvorstand des SBB auf seiner Sitzung am 14. November 2018 in Nimbschen / Grimma beschlossen.